

RS OGH 2006/7/18 40R174/06v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.07.2006

Norm

MRG §37 Abs1

MRG §37 Abs3 Z17

AußStrG §78

Rechtssatz

Bei einem ziffernmäßig nicht bestimmten Zinsüberprüfungs- und -überschreitungsantrag und einer Überschreitung in Höhe von 20 % des zulässigen Mietzinses hält sich der erstgerichtliche Zuspruch aller Vertretungskosten an den Mieter im Rahmen des eingeräumten Ermessensspielraumes. Der Verfahrenserfolg ist an der Zinsvereinbarung und nicht an Zwischenergebnissen im Verfahren, sei es ein Beweisergebnis im Schlichtungsstellenverfahren, sei es die Entscheidung der Schlichtungsstelle zu messen.

Entscheidungstexte

- 40 R 174/06v
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 18.07.2006 40 R 174/06v

Schlagworte

erfolgreicher unbestimmter Zinsüberprüfungsantrag, Zinsüberschreitungsantrag, Ermessen, Billigkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2006:RWZ0000097

Dokumentnummer

JJR_20060718_LG00003_04000R00174_06V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>